



Photovoltaik für Nichtwohngebäude

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss nicht nur die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, sondern auch die benötigte Energie durch erneuerbare Quellen erzeugt werden. Durch Photovoltaik-Anlagen, die auf Dachflächen installiert werden, kann regenerativer Strom für den Eigenverbrauch und für die Einspeisung ins Stromnetz erzeugt werden. Die Technik dafür ist etabliert. Auf Walldorfs Dächern gibt es noch viel Potenzial für neue Photovoltaik-Anlagen, deswegen fördert die Stadt Walldorf die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen in Walldorf.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von **Photovoltaik-Anlagen** in Walldorf **im gewerblichen Bereich** sowie die **Asbestdachsanieerung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Errichtung einer PV-Anlage**.

PV-Vorhaben sind an Nichtwohn- und dazugehörigen Nebengebäuden, wie auch vorhandenen Parkplatzüberdachungen förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind für den PV-Anlagenbetreiber förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Investitionszuschusses:

- Für die Errichtung einer PV-Anlage
- Für die Asbestdachsanieerung (Anrechenbare Kosten sind Abbau und Entsorgung des Asbestdachs und Material- und Montagekosten des neuen Dachs inkl. Nebenkosten)

Die Installation der PV-Anlage bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss mit dem Ziel einer Vollbeleugung gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

Als Nichtwohngebäude gilt jedes Gebäude, das zu mindestens 50% für Nichtwohnzwecke genutzt wird.

3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung im Zuge eines Neubaus nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist.

4. Zuschusshöhe

Anlagenförderung

- Für festinstallierte Photovoltaik-Anlagen beträgt der Investitionszuschuss pauschal 20.000 EUR, maximal 200 EUR pro voller kWp installierter Leistung.
Beim Repowering (Austausch von Modulen) wird nur für den Anteil der zusätzlich neu installierten Leistung pro voller kWp gegenüber der Bestandsanlage (Leistungszuwachs) eine Förderung gemäß obigen Bedingungen vorgenommen.

Förderung der Asbestdachsanie rung mit Errichtung einer PV-Anlage

- Für die Asbestdachsanie rung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Vollbelegung mit einer PV-Anlage beträgt die Förderung pauschal 10.000 EUR, maximal 25% der anrechenbaren Kosten.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet und bei 50% der anrechenbaren Kosten gedeckelt.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie gewerbliche PV-Anlagenbetreiber (Pächter, Contractor, uä.). Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

- Der Antrag besteht aus:**
- ▶ Antragsformular
 - ▶ Angebot PV-Anlage
 - ▶ Modulbelegungsplan
 - ▶ Ggf. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung
 - ▶ Ggf. Nachweis zu bestehender PV-Anlage (bspw. Rechnung)

Für die Asbestdachsanieierung zusätzlich:

- ▶ Angebot Dachsanierung

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen für PV-Anlage
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber
- ▶ Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ▶ ggf. Auszahlungsbescheid weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- ▶ Fotonachweis der installierten PV-Anlage

Für die Asbestdachsanieierung zusätzlich:

- ▶ Originalrechnungen der Dachsanierung
- ▶ Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Asbests

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. und ist bis zum 31.12.2025 befristet.